

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

13^{tes} Stück vom Jahre 1835.

N^o 54.) Verordnung,

die Aufhebung des, den Poststationen nachgelassenen Abzugs von dem für Pferde zur Hülfsvorspann zu verabreichenden Lohne. betreffend;

vom 27ten Mai 1835.

In Folge allerhöchster und höchster Genehmigung wird die seither von den Postmeistern und Posthaltern zur Postkasse zu entrichten gewesene Abgabe an — 2 gl. — vom Thaler des Extrapostverdienstes und — 1 gl. — vom Thaler des Courier- und Stafettenverdienstes vom 1sten Juli dieses Jahres an nicht weiter erhoben werden, um denselben dieselbe Erleichterung angedeihen zu lassen, welche den inländischen Lohn- und Miethkutschern durch den in Folge des Personal- und Gewerbesteuergesetzes eingetretenen Wegfall der bis dahin zur Postkasse zu bezahlen gewesenen Abgabe von 9 pf. für das Pferd auf die Meile zu Theil geworden, dagegen hat es, um den Pferde haltenden Unterthanen, welche Hülfsvorspann an die Poststationen zu stellen haben, thunlichste Erleichterung zu verschaffen, angemessen erschienen, die Bestimmung der Verordnung vom 27sten Juli 1713. §. 54. und des Generals vom 6ten Februar 1806. §. 4., wonach den Poststationen nachgelassen ist, von dem für jedes zum Postdienst verwendete Anspannerpferd zu verabreichenden, gesetzmäßigen Lohne Einen Groschen auf die Meile des geleisteten Dienstes als Entschädigung für die Mißwaltung bei der Expedition und für den Ausschreibungsaufwand in Abzug zu bringen, vom 1sten Juli dieses Jahres an aufzuheben, so daß von gedachten Tage an für jedes ausgeschriebene und verwendete Hülfs Pferd das volle Vorspannlohn zu verabreichen ist.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 27ten Mai 1835.

Finanz- Ministerium.
von Zeschau.

Rüttner, S.